



Österreichischer Städtebund

Entwurf zum Kabel-Rundfunkgesetz

zu 600.430/7-V/4/96

Rathaus
1082 Wien
Telefon 40 00

Telefax international 0043-1-4000-7135
Telefax national 0222-4000-99-89980

Wien, 17.10.1996
Kettner/Kr
Klappe 899 93
C/BM2GES.doc
023/1094/96

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien

77 21.10.96
27.10.96
Schlosser

Unter Bezugnahme auf den mit Note vom 12. September 1996,
Zl. 600.430/7-V/4/96, vom Bundeskanzleramt übermittelten Ent-
wurf des oben angeführten Bundesgesetzes gestattet sich der
Österreichische Städtebund, anbei 25 Ausfertigungen seiner
Stellungnahme zu übersenden.

(Dkfm. Dr. Erich Pamböck)
Generalsekretär

Beilagen



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 40 00

Telefax international 0043-1-4000-7135
Telefax national 0222-4000-99-89980

Entwurf zum Kabel-Rundfunkgesetz

zu 600.430/7-V/4/96

Wien, 17.10.1996
Kettner/Kr
Klappe 899 93
C/BM2GES.doc
023/1094/96

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Der Österreichische Städtebund begrüßt grundsätzlich den vorliegenden Entwurf zum Kabel-Rundfunkgesetz, weil hiemit eine rechtlich unklare und unbefriedigende Situation bereinigt und eine Rechtsgrundlage auch für lokale und politische Information geschaffen wird. Insbesondere die Information der Bevölkerung über die Sitzungen der Gemeinderäte wird hiedurch wesentlich erleichtert und verbessert.

Es werden jedoch noch folgende Anmerkungen zum Entwurf vorgebracht:

Es besteht keine Regelung für die seit 1. August tätigen Veranstalter.

Es muß darauf gedrungen werden, daß bereits bestehende nach den bisherigen Rechtsvorschriften erlassene Genehmigungen erhalten bleiben und keiner neuen Genehmigung bedürfen.

- 2 -

Die seit 1. August 1996 erfolgten Ausstrahlungen sind, sofern sie nicht im krassen Widerspruch zum Entwurf stehen (zum Beispiel pornographische Inhalte), als genehmigt zu betrachten. Es handelt sich letztlich immer um einen Millionenaufwand.

Zu § 4 (1) 1:

Im Zusammenhang mit Abs. (2) ist lediglich eine Anzeigepflicht bei Programmen von nicht mehr als 120 Minuten vorgesehen. Unter (3) gilt dasselbe für Kabelinformationsprogramme, die keine Werbung enthalten. Indem im Rahmen der Programmdauer Informationen und Werbung enthalten sein werden, erhebt sich die Frage, ob bei Programmdauer unter 120 Minuten plus Werbung die Anzeigepflicht genügt.

Zu § 5:

Gemäß dem vorliegenden Entwurf können die österreichischen Gemeinden nur über den Umweg der doppelten Ausgliederung gemäß § 5 Abs. 2 Ziffer 4 Kabelrundfunkveranstalter werden, da sie dann nicht mehr unmittelbare Beteiligungsverhältnisse an den Gesellschaften haben.

Diese Bestimmung erscheint im Hinblick darauf, daß doch eine Reihe von Gemeinden bereits - allerdings von dem Gesetzesentwurf nicht betroffene und damit freie - Kabelinformationsprogramme in einer Dauer von nicht mehr als 120 Minuten pro Tag (§ 4 Abs. 1) produzierten, eine sehr restriktive Handhabung zu sein, weil eine Ausweitung nur mit erheblichem finanziellen Aufwand verbunden ist.

Zu § 6:

Diese Bestimmung regelt die Beteiligung von Zeitungsinhabern und sieht grundsätzlich vor, daß Zeitungsinhaber keinen beherrschenden Einfluß auf einen Kabel-Rundfunkveranstalter ausüben dürfen. Nicht geregelt ist hingegen der Fall, daß mehrere Zeitungsinhaber in Summe 100 % oder zumindest mehr als 50 % der Anteile haben. Es wäre erstrebenswert, die

- 3 -

Beteiligung in solchen Fällen jedenfalls auf unter 50 % zu beschränken.

Zu § 9:

Die Bestimmung des § 9 Abs. 2 des Gesetzes, wonach eine Kabel-TV-Zulassung jeweils nur auf sieben Jahre erteilt wird, erscheint nicht völlig verständlich. Das Gesetz regelt nach ha. Ansicht ausreichend, unter welchen Bedingungen Kabel-TV-Betreibern (auch unabhängig von der Sieben-Jahre-Frist) die Zulassung entzogen, diese befristet ausgesetzt oder sonstige Sanktionen verhängt werden können. Eine weitergehende Regelung erscheint daher überflüssig.

Zu § 18:

Zu überdenken wäre auch die Bestimmung, wonach in Werbung oder Teleshopping keine Personen auftreten dürfen, die "regelmäßig" Nachrichtensendungen und Sendungen zum politischen Zeitgeschehen moderieren. Einerseits scheint der Begriff "regelmäßig" zu unbestimmt, andererseits könnte die Bestimmung für kleinere Kabel-TV-Betreiber mit ihren knappen Ressourcen und auch für Moderatoren unbillige Härten bringen.

Zu § 28 (4):

Es kann nicht so verstanden werden, daß für sogenannte Be langsendungen der politischen Parteien vom Kabelrundfunkberechtigten kein Entgelt verlangt werden darf.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig der Parlamentsdirektion übermittelt.



(Dkfm. Dr. Erich Pramböck)
Generalsekretär